

14.80 264

Das Licht-, Luft- und Sonnenbad

und

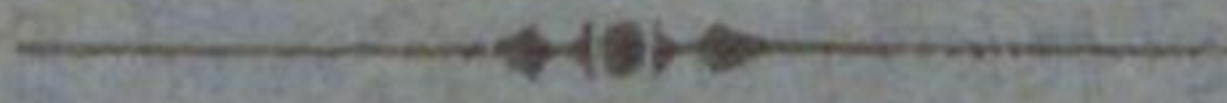
(Garten-Ordnung)

im

„Heim“

des

Vereins für Gesundheitspflege und
naturgemässe Heilweise
zu Bautzen (e. V.)



1902.

14.80

264

x 250

**Dieses Buch
ist zurückzugeben
bis zum:**

Buch Nr.:

Best.-Nr. 20

IV/24/2 - 1311 - L 92/59 500000

14.8° 264

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Badezeiten.

Licht-, Luft- und Sonnenbäder können bei günstiger Witterung von

Mitte April bis Oktober

und zwar an **Wochentagen** von früh an bis abends 9 Uhr und **Sonn- und Festtags** von vormittags 6 bis 12 Uhr genommen werden, und sind die Badekarten im „Heim“, welches das ganze Jahr geöffnet ist, an der Kasse zu entnehmen.

Kindern ist die Benutzung des Lichtluftbades nur in Begleitung der Eltern oder Erzieher derselben gestattet.

§ 2.

Gäste haben nur in Begleitung der Badebedienung zu den Lichtluftbädern Zutritt gegen Lösung einer Eintrittskarte.

§ 3.

Hunde dürfen in die Licht-, Luft- und Sonnenbäder nicht mitgebracht werden; im Gartenteil sind sie an der Leine zu führen.

§ 4.

Das Rauchen ist in den Bädern verboten. Die Benutzung der Matratzen ist **nur** nach Auflegung eines grossen Leinentuches gestattet.

Bei Gebrauch der Matratzen und Douchen wird um möglichste Vorsicht ersucht.



§ 5.

Die Mitglieder bez. Gäste werden gebeten, im „Heim“ und namentlich in den Licht-, Luft- und Sonnenbädern alles zu vermeiden, was Ruhestörung und Belästigung herbeiführen kann.

§ 6.

Die Badebedienung sowie der Wirtschaftsausschuss haben im „Heim“ für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen und ist deren Weisungen sofort nachzukommen.

Mitglieder und Gäste, welche den Bestimmungen dieser Badeordnung oder den Weisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, können aus dem Heim verwiesen werden.

§ 7.

Alle das „Heim“ bez. die Bäder besuchenden Personen sind für die durch sie daselbst verursachten Beschädigungen irgend welcher Art verantwortlich und ersatzpflichtig; Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8.

Für im „Heim“ abhanden gekommene Gegenstände wird seitens des Vereins Ersatz nicht geleistet. Wertgegenstände können an der Kasse zur Verwahrung gegeben werden.

§ 9.

Beschwerden und Wünsche sind bei dem Wirtschaftsausschuss des Vereins anzubringen.

Besondere Bestimmungen.

a) für Licht- und Luftbäder.

§ 10.

Vor dem Benützen dieser Bäder werden, um Erkältungen und andere Unpässlichkeiten zu vermeiden, folgende Ratschläge empfohlen:

1. nie sich auszukleiden, sobald man vom **Laufen erhitzt** ist und Atmung und Herzschlag unnormal sind;
2. das Auskleiden muss möglichst rasch geschehen, und hat danach der Badende, mit Badehose oder Badeanzug versehen, sich möglichst durch Laufen, Springen, Turnen, Kegeln usw. viel zu bewegen, damit eine erhöhte Körperwärme eintritt;
3. die Zeitdauer der Bäder ist je nach den Witterungsverhältnissen unbeschränkt, jedoch ist vor zu grosser Abkühlung zu warnen.
Für Empfindliche ist anfänglich eine leichte Bekleidung der Füsse geboten;
4. das Ankleiden geschehe ebenfalls möglichst rasch.

§ 11.

Erkältungskrankheiten, welche infolge Nichtbeachtung der Ratschläge in § 10 entstehen, geben keinen Anspruch auf Vergütung unbenutzt gebliebener Dauerkarten.

§ 12.

Bei Benutzung der Turn- und Spielgeräte, mit dem übrigens pfleglich umzugehen ist, ist die nötige Vorsicht zu beobachten.

§ 13

Das Baden ohne Badehose oder Badeanzug ist untersagt.

§ 14.

Das Verlassen des Baderaumes ist nur gestattet, sobald der Besucher desselben völlig angekleidet ist.

§ 15.

Zum Ausspucken sind ausschliesslich die in den Badezellen bez. Gängen aufgestellten Spuckknöpfe zu verwenden.

§ 16.

Die geliehene oder die gebrauchte, zum Aufbewahren hinterlegte Wäsche darf in dem Aus- und Ankleideraum

nicht zurückgelassen werden, sondern ist dem Bademeister (Bademeisterin) zu übergeben.

Die Leihwäsche wird auf vorher gelöste Karten von der Badebedienung verabreicht

Für die in dem „Heim“ verwahrte Eigentumswäsche stehen verschliessbare Fächer gegen jährliches Entgelt zur Verfügung.

b) für Sonnenbäder.

§ 17.

Sonnenbäder sind **nur** in den zu diesem Zwecke errichteten Badezellen zu nehmen und werden auch hier vor Benutzung derselben die in § 10 unter 1 bis 4 erteilten Ratschläge empfohlen.

§ 18.

Ein Sonnenbad ist nur bei hoher Wärme anfänglich 10 Minuten lang, jeden folgenden Tag 5 Minuten länger bis zu 30 Minuten Dauer zu nehmen, und ist Kopf und Nacken stets vor direkten Sonnenstrahlen zu schützen.

§ 19.

Bei fieberhaften und entzündlichen Zuständen des Badenden ist das Sonnenbad zu unterlassen; letzteres ist auch nervösen und herzkranken Personen nicht zu raten, vielmehr ist diesen das Lichtluftbad zu empfehlen.

§ 20.

Schwächliche Personen haben nach Beendigung des Sonnenbades sich mit sonnenerwärmtem Wasser mit den Händen von unten nach oben abzuwaschen, leicht abzutrocknen und schnell anzukleiden, wogegen kräftigere sich abtuschen und von der Sonne wieder erwärmen lassen können. Letzteres darf jedoch nicht zulange (5—10 Minuten) ausgedehnt werden, da sonst leicht Sonnenbrand (Hautentzündung und Fieber) eintreten kann. Auch ist starker Schweiss stets abzutrocknen.

Im übrigen werden die Ratschläge der Badebedienung zur Beachtung empfohlen.

Gartenordnung.

§ 1.

Für je 1 □ Meter Gartenfläche ist ein Pachtgeld von 13 Pfg. zu entrichten.

§ 2.

Das Pachtgeld ist je zur Hälfte am 1. April und 1. Juli eines jeden Jahres an der Kasse gegen Quittung zu bezahlen.

§ 3.

Die Art der Bebauung ist jedem Pächter überlassen.

§ 4.

Jeder Pächter ist zur Sauberkeit und Ordnung in seinem Garten verpflichtet, ebenso wie der allgemeine Fussweg vor dem Garten stets sauber zu halten ist.

§ 5.

3 Seiten der Umzäunung des Gartens sind vom Pächter in Ordnung zu halten. Die vom Eingange rechts bzw. links liegende Seite gehört zum anstossenden Garten.

§ 6.

Die angepflanzten Bäume, Sträucher etc. bleiben Eigentum des Pächters. Bei Abgabe des Pachtens bleibt Regelung wegen etwaiger anstehender Anpflanzung privater Abmachung mit dem nachfolgenden Pächter vorbehalten.

§ 7.

Ist der Pächter mit dem Pachtgeld länger als $\frac{1}{4}$ Jahr im Rückstande, so erlischt die Pacht und verbleiben die in dem Garten befindlichen Anpflanzungen dem Vereine, bzw. steht diesem die Verfügung darüber zu.

§ 8.

Das Halten bzw. Unterbringen von Haustieren im Garten ist nicht gestattet.

§ 9.

Im übrigen verpflichtet sich jeder Pächter den Bestimmungen der allgemeinen Hausordnung pünktlichst nachzukommen.

Anleihe betr.

Die Zinnscheine sind an der Kasse einzulösen; dieselben können auch bei Entnahme von Badekarten in Zahlung gegeben werden.



Preis-Liste.

I. Licht- und Luftbäder:

(ohne Wäsche).

für Erwachsene für Kinder

Familienjahreskarte (v. 1./5.—30./4.)	10 Mk. — Pf.	— Mk. — Pf.
Jahreskarte „ „	5 „ — „	3 „ — „
Zehn Karten	1 „ 20 „	— „ — „
Einzelkarte	— „ 15 „	— „ 5 „
Eintrittskarte für Gäste	— „ 20 „	— „ — „

II. Sonnenbäder:

(ohne Wäsche).

10 Karten (reserv.)	5 Mk. — Pf.	— Mk. — Pf.
Einzelkarte „	— „ 60 „	— „ — „
10 Karten (einfach)	2 „ 50 „	1 „ 50 „
Einzelkarte „	— „ 30 „	— „ 20 „

Wäsche:

Für Benutzung der Leih-Wäsche ist zu entrichten:

Für ein grosses Badetuch	— Mk. 10 Pf.
„ eine wollene Decke	— „ 15 „
„ ein Handtuch	— „ 5 „
„ einen Damenanzug	— „ 15 „
„ eine Badehose	— „ 5 „
„ eine Badehaube	— „ 5 „

Aufbewahrung eigener Wäsche:

Für Benutzung eines Faches monatlich im Voraus 20 Pf.

Behandlung:

Für eine Ganzeinwickelung — Mk. 25 Pf.

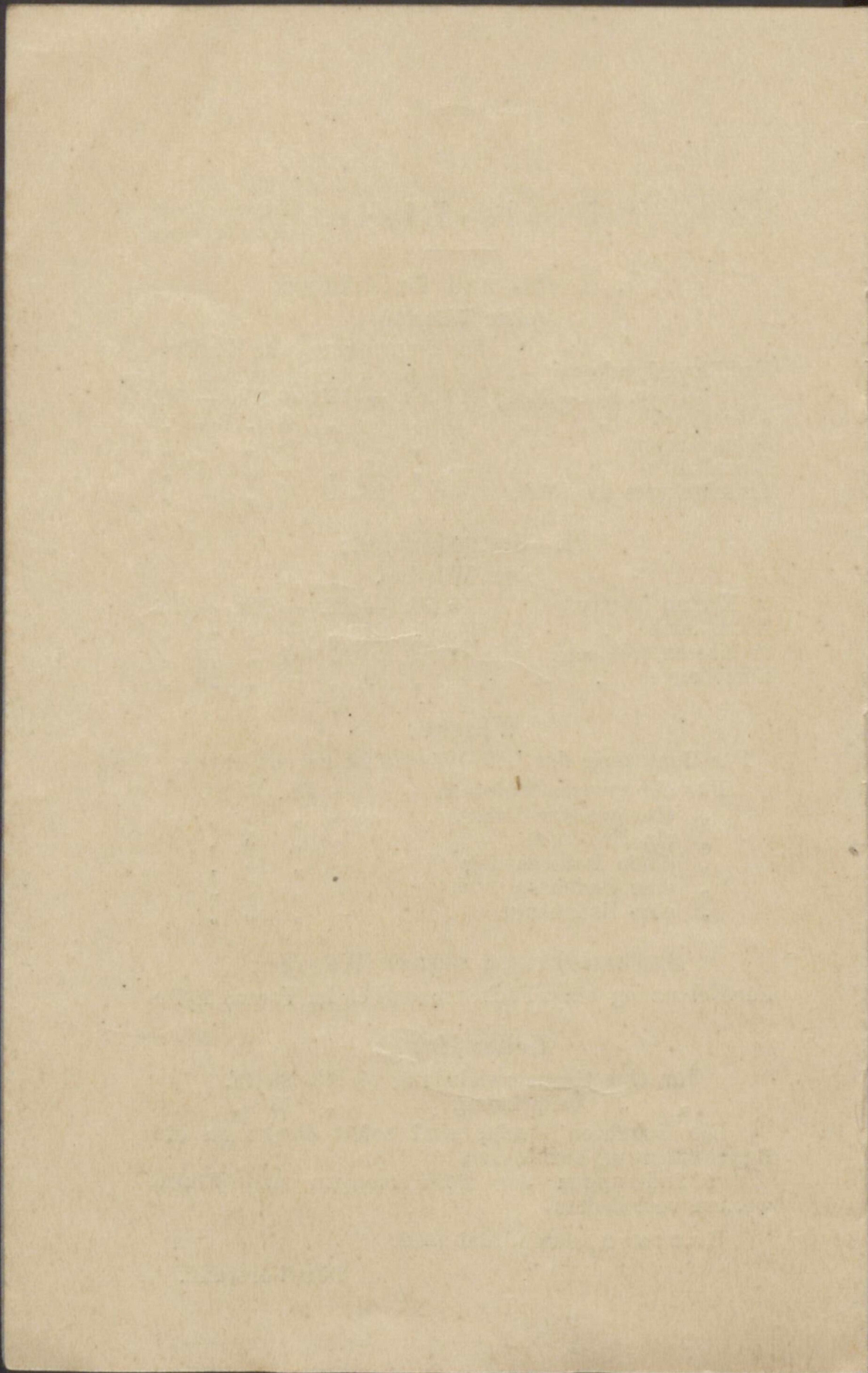
„ „ Teilpackung — „ 15 „

Die Gebühren hierfür sind sofort **direkt** an die **Badebedienung** abzuführen.

Abänderungen der Bestimmungen und Preise werden vorbehalten.

B a u t z e n, den 1. Mai 1902.

Der Vorstand.



Stadtbibliothek Bautzen



03056641

